

UR.Nr. _____ /2019 BS

Verhandelt zu Köln am ***.

Vor Notar Dr. Benedikt Schmitz in Köln

erschien

Frau Herta Mattheis, _____
_____ ausgewiesen durch Vorlage ihres gültigen
Lichtbildausweises, handelnd

- a) als alleinige und somit einzeln zur Vertretung berechnigte Geschäftsführerin (*Director*) für die im Register des Companies House of Cardiff (Company Number 6942998) eingetragene MILLING SPRACHENSCHULEN LTD in Wakefield, West Yorkshire, Großbritannien, The Picasso Building, Caldervale Road, Wakefield, West Yorkshire WF1 5PF, Großbritannien,
- b) - wie von dem Notar aufgrund heutiger Einsichtnahme in das elektronische Handelsregister bescheinigt wird – als einzeln zur Vertretung berechnigte und von den in § 181 BGB geregelten Beschränkungen befreite Geschäftsführerin für die im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur (HRB ***) eingetragene Milling GmbH in Altenkirchen, Wilhelmstraße 57, 57610 Altenkirchen.

Die Erschienenene bat um Beurkundung des Folgenden:

Gemeinsamer Verschmelzungsplan
der
MILLING SPRACHENSCHULEN LTD in Wakefield, West Yorkshire/GB
als übertragendem Rechtsträger
und
der
Milling GmbH in Altenkirchen
als übernehmendem Rechtsträger

I.
Beteiligte Gesellschaften

An der grenzüberschreitenden Verschmelzung sind folgende Gesellschaften beteiligt:

1. Die englische Limited in Firma „MILLING SPRACHENSCHULEN LTD“ mit dem Sitz in Birmingham, England, eingetragen im Registrar of Companies for England and Wales, Cardiff, Company No. 6942998, mit einem Haftungskapital von 100,00 GBP, bestehend aus 100 Anteilen (*share*) zu je 1,00 GBP. Das Haftungskapital der MILLING SPRACHENSCHULEN LTD ist voll eingezahlt. Die MILLING SPRACHENSCHULEN LTD unterliegt englischem Recht. Alleinige Gesellschafterin ist Frau Milla Mattheis, geboren am 2. Januar 1983, wohnhaft Gierolstraße 11, 53127 Bonn, mit 100 Anteilen zu einem Nennbetrag von je 1,00 GBP.

2. Die deutsche Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma Milling GmbH mit dem Sitz in Altenkirchen, Geschäftsanschrift in Wilhelmstraße 57, 57610 Altenkirchen, mit einem Stammkapital von 25.000,00 Euro, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Montabaur unter HRB ***. Das Stammkapital der Milling GmbH wurde zur 50 vom Hundert durch Bareinlagen erbracht. Die Milling GmbH unterliegt deutschem Recht. Alleinige Gesellschafterin ist ebenfalls Frau Milla Mattheis, [REDACTED] mit 25.000 Geschäftsanteilen von je 1,- Euro (Geschäftsanteile Nrn. 1 – 25.000).

II. Verschmelzung

1. Die MILLING SPRACHENSCHULEN LTD mit dem Sitz in Birmingham, England überträgt ihr Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die Milling GmbH mit dem Sitz in Altenkirchen im Wege der grenzüberschreitenden Verschmelzung durch Aufnahme.
2. Keine der beteiligten Gesellschaften hält mittelbar oder unmittelbar Grundbesitz.

III. Umtauschverhältnis, Übertragung der Geschäftsanteile, Zeitpunkt der Gewinnberechtigung

1. Als Gegenleistung für die Vermögensübertragung gewährt die Milling GmbH dem Gesellschafter der MILLING SPRACHENSCHULEN LTD im Austausch gegen die an der MILLING SPRACHENSCHULEN LTD bestehenden voll eingezahlten Anteilen zu einem Nennbetrag von insgesamt 100,00 GBP 1.000 neue Geschäftsanteile zu je 1,- Euro an der Milling GmbH im Nennbetrag von insgesamt 1.000,00 Euro.

Die Gewährung erfolgt kostenfrei. Die neuen Geschäftsanteile sind ab dem 01.01.2019 gewinnberechtigt. Eine bare Zuzahlung erfolgt nicht.

2. Zur Durchführung der Verschmelzung wird die Milling GmbH ihr Stammkapital von bislang 25.000,00 Euro um 1.000,00 Euro auf 26.000,00 Euro durch Bildung von 1.000 neuen Geschäftsanteilen von jeweils 1,00 Euro im Nennbetrag von insgesamt 1.000,00 Euro (Geschäftsanteile Nrn. 25.001 – 26.000) erhöhen.

IV.

Voraussichtliche Auswirkungen der Verschmelzung auf die Beschäftigung, Mitbestimmung

1. Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer der MILLING SPRACHENSCHULEN LTD ergeben sich aus § 20 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 324 UmwG sowie § 613a Abs. 1 und 4 bis 6 BGB.
2. Mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung, d. h. dem Tag der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister der übernehmenden Rechtsträgerin, gehen sämtliche Arbeitsverhältnisse, die mit der übertragenden Rechtsträgerin bestehen, gemäß § 613 a Abs. 1 BGB kraft Gesetz mit allen Rechten und Pflichten auf die übernehmende Rechtsträgerin über. Diese Arbeitsverhältnisse können nicht wegen der Verschmelzung arbeitgeberseitig gekündigt werden.
3. Darüber hinaus ist das auf ein Jahr befristete Verschlechterungsverbot gem. den § 324 UmwG, § 613 a Abs. 1 Sätze 2 bis 4 BGB zu beachten.
4. Die von dem Übergang betroffenen Arbeitnehmer werden gemäß § 613 a Abs. 5 BGB von dem Übergang, dem Zeitpunkt oder dem geplanten Zeitpunkt des Übergangs, dem Grund für den Übergang, den rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Übergangs für die Arbeitnehmer und den hinsichtlich der Arbeitnehmer in Aussicht genommenen Maßnahmen in Textform unterrichtet.
5. Ein Widerspruchsrecht nach § 613 a Abs. 6 BGB steht dem Arbeitnehmer nicht zu.
6. Mitbestimmungsrechtliche Auswirkungen ergeben sich durch die Verschmelzung nicht, da die übernehmende Gesellschaft auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung weniger als 500 Arbeitnehmer hat. Weder bei der übertragenden noch bei der übernehmenden Gesellschaft besteht ein Betriebsrat.
7. Andere als die oben beschriebenen Folgen und Maßnahmen bestehen im

Rahmen dieser Verschmelzung nicht, insbesondere ergeben sich keine Folgen für die Arbeitnehmer der übernehmenden Rechtsträgerin.

V. **Bilanzstichtag**

Der Verschmelzung wird die Bilanz der MILLING SPRACHENSCHULEN LTD vom 31.12.2018 zugrunde gelegt. Die beiden vorhergehenden Schlussbilanzen der MILLING SPRACHENSCHULEN LTD haben folgende Stichtage: 31.12.2016 und 31.12.2017.

VI. **Verschmelzungstichtag**

Die Übernahme des Vermögens der MILLING SPRACHENSCHULEN LTD durch die Milling GmbH erfolgt im Innenverhältnis mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2018, 24.00 Uhr. Vom 01.01.2019, 0.00 Uhr (Verschmelzungstichtag) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der MILLING SPRACHENSCHULEN LTD als für Rechnung der Milling GmbH vorgenommen.

VII. **Besondere Rechte**

Besondere Rechte i.S.v. § 122c Abs. 2 Nr. 7 UmwG bzw. Art. 7 (2) (g) Companies (Cross- Border Mergers) Regulations 2007 bestehen weder bei der Milling GmbH noch bei der MILLING SPRACHENSCHULEN LTD. Einzelnen Anteilsinhabern werden im Rahmen der Verschmelzung keine besonderen Rechte gewährt. Es sind auch keine besonderen Maßnahmen im Sinne dieser Vorschrift für diese Personen vorgesehen.

VIII. Besondere Vorteile

Besondere Vorteile i.S.v § 122c Abs. 2 Nr. 8 UmwG bzw. Art. 7 (2) (h) Companies (Cross- Border Mergers) Regulations 2007 werden den Sachverständigen, die den Verschmelzungsplan prüfen, oder den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften nicht gewährt.

IX. Satzung der übernehmenden GmbH

Der Gesellschaftsvertrag der übernehmenden Gesellschaft, der Milling GmbH ist dieser Urkunde als **Anlage** beigelegt. Auf diese wird verwiesen, sie ist Bestandteil der Urkunde.

X. Keine Arbeitnehmermitbestimmung

Die Voraussetzungen des § 5 MgVG liegen nicht vor. Es gibt keine Arbeitnehmerrechte hinsichtlich Part 4 der Companies (Cross Border Merger) Regulation 2007.

XI.

Angaben zur Bewertung des Aktiv- und Passivvermögens, das auf die Milling GmbH übertragen wird.

Die Milling GmbH wird das aufgrund der Verschmelzung übertragene Vermögen der MILLING SPRACHENSCHULEN LTD mit den bestehenden Buchwerten in ihrer Bilanz ansetzen. Die Anlagevermögen und Verbindlichkeiten der zu verschmelzenden Gesellschaft sind seitens der Parteien gemäß den finanziellen Unterlagen, die in Teil V. benannt sind, bewertet worden.

XII.

Vollzugsauftrag, Vollmacht

1. Die Beteiligten beauftragen und bevollmächtigen den amtierenden Notar, den Handelsregistervollzug dieser Urkunde zu betreiben und sie im Registerverfahren umfassend zu vertreten.
2. Die Beteiligten bevollmächtigen darüber hinaus die Mitarbeiter des Notariats, [REDACTED], je einzeln und – soweit zulässig - unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, diese Urkunde und die Anmeldungen zum Handelsregister abzuändern und zu ergänzen, soweit Änderungen nach Ansicht des Registergerichts erforderlich sind.

XIII.

Schlussbestimmungen

1. Die bei der Durchführung der Verschmelzung beider Gesellschaften entfallenden Kosten trägt die Milling GmbH. Sollte die Verschmelzung nicht wirksam werden, tragen die Kosten dieses Vertrages die Gesellschaften zu gleichen Teilen. Alle übrigen Kosten trägt die jeweils betroffene Gesellschaft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Urkunde nichtig sein oder werden

oder sollten sie undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Urkundsteile nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die wirksam bzw. durchführbar ist und dem am nächsten kommt, was die Beteiligten mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich bzw. rechtlich beabsichtigt haben.

3. Der Notar hat die Beteiligten auf den weiteren Verfahrensablauf bis zum Wirksamwerden der Verschmelzung und auf den Wirksamkeitszeitpunkt sowie die Rechtsfolgen der Verschmelzung hingewiesen. Der Notar hat keine steuerliche Beratung übernommen.

Diese Niederschrift

und die Anlage hierzu wurden der Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von der Erschienenen genehmigt und von ihr und dem Notar unterzeichnet.

Herta Mattheis

Notar